

BLASMUSIKVEREIN CARL ZEISS JENA E.V.

GESCHÄFTSORDNUNG DES VORSTANDES

Diese Geschäftsordnung i.S.d. § 14 der Satzung (GO) gilt für den erweiterten Vorstand (nachstehend Vorstand) und regelt dessen interne Arbeitsweise und die Aufgabenverteilung.

Zur besseren Lesbarkeit werden Personen und Funktionen in einer neutralen Form angesprochen, wobei alle Geschlechter gleichberechtigt gemeint sind.

§ 1 Änderung, Aufhebung

Die GO kann durch den Vorstand nach Maßgabe des § 11 geändert und aufgehoben werden.

§ 2 Zusammensetzung gemäß Satzung

- (1) Der Vorstand besteht aus 7 natürlichen Personen.
- (2) Die drei Vereinsvorsitzenden bilden den vertretungsberechtigten Vorstand i.S.d. § 26 BGB.
- (3) Jeweils ein Vorstandsmitglied übt die Funktion eines Schatzmeisters und eines Schriftführers aus.
- (4) Zwei weiteren Vorstandsmitgliedern werden Aufgaben nach § 4 dieser GO zugewiesen.

§ 3 Grundsätze der Vorstandsarbeit

- (1) Der Vorstand verfolgt eine teamorientierte Arbeitsweise. Dies bedeutet, dass jedes Vorstandsmitglied das ihm übertragene Sachgebiet eigenständig betreut und soweit erforderlich weitere Vereinsmitglieder einbindet. Das einzelne Vorstandsmitglied ist gegenüber dem Vorstand für sein Sachgebiet verantwortlich und vertritt dessen Angelegenheiten innerhalb des Vorstands.
- (2) Der Vorstand bleibt unberührt von der in § 4 genannten Aufgabenverteilung für alle in seiner satzungsgemäßen Zuständigkeit liegenden Entscheidungen gesamtverantwortlich. Er entscheidet abschließend, soweit mehrere Sachgebiete übergreifend betroffen sind oder wenn zwischen Sachgebieten kein Konsens erzielt werden kann.
- (3) Der Vorstand entscheidet unbeschadet der Aufgabenverteilung nach § 4 über die Berufung/Abberufung bzw. Anstellung der
 1. Künstlerischen Leitung des Vereins
 2. Leitung der Orchesterschule
 3. Dirigenten der einzelnen Vereinsensembles
 4. Jugendbeauftragten
 5. weiteren Mitarbeiter.
- (4) Jedes Vorstandsmitglied hat die Pflicht, den ihm übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen nachzukommen.

§ 4 Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung

- (1) Folgende Sachgebiete sind festgelegt:

1. Vorsitzender „Geschäftsstelle“
 - Mitgliederverwaltung
 - Facilitymanagement (Mietobjekte, Kfz, KLANGgarten)
 - Versicherung

- Beschaffung
 - Prüfung& Erfassung Belege
 - Personalführung MiniJob/Bundesfreiwilligendienst
 - Vertretung beim DJR
2. Vorsitzender „Organisation“:
- Zieldimension „Mission“
 - Jahres- und Terminplan Ensembles
 - Organisation der Vereinsensembles, insb. Akquise Konzerte
 - Veranstaltungsorganisation
 - Justizariat, insbesondere Verträge
 - Fördermittel
 - Sitzungsplanung / Vor- und Nachbereitung Vorstandssitzungen
 - Sponsoren und (politische) Netzwerke
3. Vorsitzende „Jugend“
- Zieldimension „Qualität“
 - Organisatorische Leitung Orchesterschule
 - Mobile Musikwerkstatt/KLANGgarten
 - Jugendvertretung
 - Leitung Sommercamp
 - Weiterbildung JuLeiCa
 - Freizeitangebote für Kinder und Jugendliche
 - Instrumentenverwaltung
4. Schatzmeisterin:
- Zieldimension „Wirtschaftlichkeit“
 - Koordination der externen Finanzbuchhaltung und Lohnbuchhaltung
 - Koordination der externen Steuererklärungen und -anmeldungen
 - Kassen- und Kontoführung
 - Zahlungsverkehr
 - Strategische Steuer- und Finanzplanung/Finanzmonitoring
 - Haushaltsplan
 - Jahresabschluss
5. Schriftführerin
- Protokoll
6. Beisitzer „Öffentlichkeitsarbeit“
- Zieldimension „Mission“
 - Jahresplan Öffentlichkeitsarbeit
 - Erstellung von Informationen an die Medien
 - Betreuung Social Media, Internetauftritte, Portale etc.
 - Erstellung Werbemittel und Verbreitung
7. Beisitzer „Musik“
- Zieldimension „Qualität“ und „Mission“
 - Künstlerischer Leiter des Vereins
 - Künstlerische und inhaltliche Ausrichtung
 - Orchesterschule und Ensembles

- Workshops und sonstige Angebote (z.B. Jenaer Blechbläser-Seminar „Sommercamp“)
- Jahresplan
- Pädagogische Beurteilung
- Personaleinsatzplanung Ensembles
- Lehrer-/Dozentenakquise
- Pflege musikalisch/künstlerischer Netzwerke

(2) Die externe Vertretungsbefugnis nach § 2 Abs. 2 (§ 8 Abs. 1 S. 2 der Satzung) bleibt durch die Zuständigkeitsregelung unberührt. Der Vorstand kann sich aber eine Unterschriftordnung geben und somit die einzelnen Vorstandsmitglieder ermächtigen, bis zu einer in der Unterschriftordnung definierten Höhe eigenverantwortlich den Verein innerhalb ihrer Aufgabenverantwortung zu vertreten.

§ 5 Sitzungen

- (1) Vorstandssitzungen sollen regelmäßig stattfinden, mindestens aber einmal pro Quartal. Auf Antrag eines Vorstandsmitglieds können zusätzliche Sitzungen einberufen werden.
- (2) Die Vorstandsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Bei Nichtteilnahme muss dem Vorsitzenden eine Entschuldigung vorgelegt werden.
- (3) Zu den Sitzungen lädt der Vorsitzende, im Fall seiner Verhinderung einer der Stellvertreter schriftlich oder per E-Mail ein.

§ 6 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist beträgt mindestens 7 Tage.
- (2) In dringenden Fällen kann auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichtet werden.

§ 7 Tagesordnung

- (1) Die Tagesordnung wird von einem der Vorsitzenden erstellt.
- (2) Die Tagesordnung muss alle Anträge der Vorstandsmitglieder enthalten, die bis 4 Tage vor der Sitzung bei den Vorsitzenden eingegangen sind.
- (3) Die Tagesordnung ist den Vorstandsmitgliedern 2 Tage vor dem Sitzungstermin in Textform mitzuteilen.
- (4) Die Tagesordnungspunkte können bei Bedarf verändert werden.

§ 8 Beratungs- und Beschlussgegenstände

- (1) Gegenstand der Beratung und Abstimmung sind nur die in der Tagesordnung festgelegten Punkte.
- (2) Angelegenheiten, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, werden zur Beschlussfassung nur zugelassen, wenn alle anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmen. Andernfalls können sie zur Beratung ohne Beschlussfassung zugelassen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder zustimmt.
- (3) Die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder kann beschließen, die Beratung und Beschlussfassung zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zu vertagen.

§ 9 Sitzungsleitung

- (1) Der Vorsitzende „Organisation“ leitet die Sitzungen; im Verhinderungsfall werden diese durch einen der anderen Vorsitzenden geleitet.
- (2) Der Sitzungsleiter bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung behandelt werden, und die Folge der Abstimmungen.

§ 10 Befangenheit

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, von denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand ohne Stimme des betroffenen Vorstandsmitglieds.

§ 11 Beschlussfassung

- (1) Alle Vorstandsmitglieder haben Sitz und Stimme. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Die Stimmabgabe erfolgt per Handzeichen oder mündlich, sofern nichts anderes beschlossen wird.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder gemäß § 6 eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (4) Auf Anordnung der Vorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche bzw. per Textform übermittelte Stimmabgabe gefasst werden (Umlaufverfahren).

§ 12 Protokoll

- (1) Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist – regelhaft vom Schriftführer - ein Protokoll anzufertigen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied erhält ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.
- (3) Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von 14 Tagen nach Übermittlung schriftlich oder per Textform dem Vorsitzenden zur Kenntnis zu bringen. Im Falle eines Einspruchs wird das Protokoll in der nächsten Vorstandssitzung beraten und verabschiedet.

§ 13 Öffentlichkeit

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Alle Beteiligten verpflichten sich insoweit, hinsichtlich der Unterlagen und des Sitzungsinhalts Vertraulichkeit zu wahren. Davon unbenommen kann der Vorstand ein Aushangprotokoll veröffentlichen.

§ 14 Teilnahme von Nicht-Vorstandsmitgliedern an den Vorstandssitzungen

- (1) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung themenbezogen Vereinsmitglieder oder sonstige Personen zu einzelnen Vorstandssitzungen oder Tagesordnungspunkten einladen.
- (2) Die Berufung erfolgt nach Bedarf. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

§ 15 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Geschäftsordnung des Vorstandes tritt mit Wirkung vom 04. Juni 2023 in Kraft. Sie gilt – unabhängig von Wahlen oder sonstigen personellen Veränderungen im Vorstand – bis zu ihrer Änderung durch den Vorstand.
- (2) Diese Geschäftsordnung ist den Vereinsmitgliedern bekanntzugeben. Zu diesem Zweck wird die jeweils aktuelle Fassung auf der Homepage hinterlegt.